



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|--------------------|---------------|---------------------|----------|-----------|------------|
| 2021- 0.620.114 | WW-St/Ges/Pa | Josef Zuckerstätter | DW 12365 | DW 142365 | 27.09.2021 |

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz) erlassen und das Kapitalmarktgesetz 2019, das Alternativfinanzierungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die Schwarmfinanzierungs-Verordnung (EU) sieht Vorschriften für die Zulassung und die Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern vor. Die Bestimmungen werden in Teilbereichen das Alternativfinanzierungsgesetz ersetzen.

Im Sinne des Verbraucherschutzes sind Informationspflichten, insbesondere sogenannte Anlagebasisinformationsblätter, sowie vor ein 4-tägiges Widerrufsrecht vorgesehen.

Das österreichische Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetz sieht nunmehr die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als Behörde für die Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, anstelle der Bezirkshauptmannschaften vor. Diese Entscheidung ist naheliegend und wird von uns befürwortet.

Dem österreichischen Gesetzgeber obliegt es lediglich, die EU-Verordnung anwendbar und vollziehbar zu machen. Die problematische Tendenz der EU Verordnung 13 Jahren nach der

Insolvenz von Lehman Brothers einen neuen Schattenbankensektor zu ermöglichen, sind daher nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Ab 10. November 2021 gilt die Schwarmfinanzierungs-Verordnung (EU), eine Übergangsfrist bis 10. November 2022 ist vorgesehen. Konkret geht es bei Schwarmfinanzierungen um Finanzierungen, bei welchen eine Vielzahl von Geldgebern Kapital für Finanzierungen über eine entsprechende Internetplattform zur Verfügung zu stellen. Wobei das gesamte Risiko der Anlagen beim Anleger verbleibt.

Durch die direkte Geltung dieser Vorschriften als EU-Verordnung in allen Mitgliedstaaten soll eine EU-weite Regulierung und Harmonisierung wesentlicher Teil des Crowdfundings geschaffen werden.

Im Gegenzug können Schwarmfinanzierungsdienstleister in Zukunft ohne weiteres ihre Internetplattformen grenzüberschreitend EU-weit betreiben.

Zu § 3 - Befugnisse:

Die Befugnisse der Behörde sind vorgegeben durch die Schwarmfinanzierungsverordnung (EU), entsprechend wurde der Text nahezu wortwörtlich von der EU-Verordnung übernommen.

Zu § 4 - Strafbestimmungen:

Die Tatbestände für entsprechende Verwaltungsstrafen sind aufgrund der EU-Verordnung vorgegeben. Die Strafen müssen im Einklang mit dem nationalen Recht sein, sowie verhältnismäßig und abschreckend. Der geplante Strafraum umfasst Geldstrafen bis zur zweifachen Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, sofern dieser nicht bezifferbar ist, bis zu € 500.000.

Wir bezweifeln, ob eine Geldstrafe bis zum zweifachen Betrag des gezogenen Nutzens tatsächlich größere internationale Schwarmfinanzierungsdienstleister abschrecken wird. Positiv sehen wir, dass der Finanzmarktaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt wird, den für Verstöße verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen die künftige Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu verbieten.

Zu § 9 - Haftung für die in einem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen:

Da es sich hier um wesentliche Verbraucherschutzbestimmungen handelt, begrüßen wir die Regelung, dass bei Verstößen gegen die Informationspflichten mehrere Beteiligte zur ungeteilten Hand haften. Befürwortet wird auch die Klarstellung, dass die Haftpflicht im Voraus nicht zum Nachteil von Anlegerinnen und Anlegern ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Die Verjährungsfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Angebots scheint angesichts der oft langen Laufzeiten dieser Angebote zu kurz bzw. zum falschen Zeitpunkt angesetzt. Hier wären 3 Jahre nach der letzten vereinbarten Zahlung aus dem Anlageprojekt vernünftiger, da Fehler oft erst beim Scheitern einer Auszahlung offensichtlich werden.

Zu § 10 Verordnungsermächtigung:

Die Verordnungsermächtigung für die FMA kann mangels effektiv übertragbarer Anteile an GmbHs in Österreich entfallen.

Die Verordnung spricht in diesem Zusammenhang von „für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente“ — in Bezug auf jeden Mitgliedstaat — Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die keinen Beschränkungen unterliegen, durch die eine Übertragung der Anteile effektiv verhindert würde,

In der etwas verständlicheren Formulierung im Erwägungsgrund 13 heißt es dazu:

“Die Anteile bestimmter Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten gegründet wurden, sind an den Kapitalmärkten ebenfalls frei übertragbar; ihrer Aufnahme in den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte daher nichts entgegenstehen.“

Offensichtlich handelt es sich hier um Anteile an Gesellschaften wie etwa an Deutschen GmbH & Co. KGaA oder verschiedenen Formen der private limited Companies.

Das österreichische Gesellschaftsrecht erfordert nach wie vor einen Notariatsakt für die Übertragung von GmbH Anteilen die Eintragung ins Firmenbuch etc. es sieht also keineswegs die freie Übertragung der Anteile an den Kapitalmärkten als Standard vor.

Die Einführung einer qualitativ neuen gesellschaftsrechtlichen Form kann nicht auf Basis einer Verordnungsermächtigung erfolgen.

Zu § 11 Ausnahme:

Hier sollte klargestellt werden, dass diese Ausnahme natürlich nicht für geschachtelte Konstruktionen gilt in denen Projektwerber ihrerseits wieder als Anleger bei einer Schwarmfinanzierung auftreten und dadurch die Beschränkungen des BWG umgehen.

Zu § 12 und § 13 Amtsgeheimnis:

Neben den Bestimmungen zum Amtsgeheimnis muss auch die Ausweitung der Bestimmungen zum Schutz der HinweisgeberInnen, die in den Erwägungen zur Verordnung angekündigt werden, ebenfalls sichergestellt werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Kapitalmarktgesetzes:**Zu § 24 Abs. 2:**

Trotz der durchaus vertretbaren Ausnahme für Schwarmfinanzierungen aus der Verpflichtung zur Meldung im Emissionskalender muss sichergestellt werden, dass die vermittelten Volumina adäquat in den Monetär- und Finanzstatistiken von der Europäischen Zentralbank, der Oesterreichischen Nationalbank und Statistik Austria abgebildet werden.

Gerade in Krisenzeiten wie der Finanzkrise und auch der Pandemie zeigt sich, dass eine solide Informationsbasis zentral sowohl für die Bewältigung von Krisen aber noch mehr für die Verhinderung ihres Entstehens ist.

Es sollte daher in Artikel 1 ein § 8a eingefügt werden:

Schwarmfinanzierungsdienstleister übermitteln der Statistik Austria, sowie der Oesterreichischen Nationalbank nach Anforderung Daten über vergebene Volumen, die betroffenen Branchen, die Verteilung der Anleger nach Sektoren und sonstige für die Monetär- und Finanz Statistik notwendige Auskünfte.

Zu § 26a KMG:

Hier sollte aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit § 5 Abs. 3 KMG bzw. § 12 Abs. 3 direkt angepasst werden.

Zu Artikel 5 - Änderung des Konsumentenschutzgesetzes:

§ 28a Konsumentenschutzgesetz sieht eine Verbandsklage vor. Nämlich eine Klage auf Unterlassung, wenn in bestimmten Fällen die allgemeinen Interessen der VerbraucherInnen beeinträchtigt werden. Wir begrüßen, dass nunmehr auch bei Gesetzesverstößen im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungsdienstleistungen entsprechende Verbandsklagen ermöglicht werden sollen,

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

